

Immatrikulations-, Rückmelde-, Beurlaubungs- und Exmatrikulationssatzung der Hochschule für Musik und Theater München

Vom 15. Mai 2012

Aufgrund von Art. 13 Abs. 1 Satz 2 in Verbindung mit Art. 51 des Bayerischen Hochschulgesetzes (BayHSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. Mai 2006 (GVBl S. 245), zuletzt geändert durch § 1 des Gesetzes vom 23. Februar 2011 (GVBl S. 102), erlässt die Hochschule für Musik und Theater München folgende Satzung:

A. Allgemeines

§ 1

Immatrikulationspflicht, Mitgliedschaft

(1) Studierende und Gaststudierende bedürfen vor der Aufnahme ihres Studiums der Immatrikulation durch die Hochschule für Musik und Theater München (im Folgenden: Hochschule).

(2) ¹Mit der Immatrikulation werden die Studienbewerber und Studienbewerberinnen Mitglied der Hochschule; § 16 Abs. 1 Satz 2 bleibt unberührt. ²Die Immatrikulation erfolgt nur für den Studiengang, in dem eine Eignungsprüfung oder ein Eignungsverfahren bestanden wurde.

B. Bestimmungen für Studierende

I. Immatrikulation

§ 2

Form und Frist des Immatrikulationsantrages

(1) Der Antrag auf Immatrikulation kann nur unter Verwendung der dafür vorgesehenen Antragsvordrucke der Hochschule gestellt werden.

(2) ¹Die Fristen für die Antragstellung und die Immatrikulation werden von der Hochschule festgesetzt und durch Aushang oder in einem Zulassungsbescheid bekannt gegeben; eine Bekanntgabe durch das Studentensekretariat ausschließlich

im Internet ist ausreichend. ²Für Fristverlängerungen gilt Art. 31 Abs. 7 des Bayerischen Verwaltungsverfahrensgesetzes (BayVwVfG).

§ 3

Immatrikulationsvoraussetzungen

(1) Zur Immatrikulation müssen die Studienbewerberinnen und Studienbewerber grundsätzlich persönlich erscheinen.

(2) Bei der Immatrikulation sind vorzulegen:

1. der vollständig ausgefüllte Immatrikulationsantrag;
2. ein gültiger Personalausweis oder Reisepass;
3. der Nachweis über die Bezahlung der fälligen Gebühren und Beiträge im Original;
4. die nach der Studentenkrankenversicherungs-Meldeverordnung (SKV – MV) vom 27. März 1996 (BGBl. S. 568) in der jeweils geltenden Fassung vorgesehene Nachweise zur Krankenversicherung der Studierenden im Original;
5. der Zulassungsbescheid der Hochschule;
6. der Nachweis der Exmatrikulation (Studienbuch oder Exmatrikulationsbestätigung) von Studienbewerberinnen und Studienbewerbern, die bereits an einer Hochschule im selben Studiengang immatrikuliert waren;
7. gegebenenfalls Unterlagen, die nach der Qualifikationssatzung der Hochschule nachgereicht werden können;
8. gegebenenfalls Unterlagen zu Tatsachen, die Immatrikulationshindernisse nach Art. 46 BayHSchG begründen oder nach § 4 zur Versagung der Immatrikulation führen können;
9. unterschriebene urheberrechtliche Abtretungserklärung.

(3) Von ausländischen Studienbewerberinnen und Studienbewerbern kann eine zum Aufenthalt für das Studium berechtigende Aufenthaltsgenehmigung gefordert werden.

§ 4

Versagung der Immatrikulation

(1) Die Immatrikulation ist aus den in Art. 46 BayHSchG genannten Gründen zu versagen.

(2) Die Immatrikulation kann versagt werden, wenn

1. Studienbewerberinnen oder Studienbewerber an einer Krankheit leiden, die die Gesundheit der anderen Studierenden ernstlich gefährden oder den ordnungsgemäßen Studienbetrieb ernstlich beeinträchtigen würde;
2. für eine Studienbewerberin oder einen Studienbewerber eine Betreuerin oder ein Betreuer bestellt ist;
3. Studienbewerberinnen oder Studienbewerber wegen einer vorsätzlich begangenen Straftat mit einer Freiheitsstrafe von mindestens einem Jahr rechtskräftig bestraft sind, die Strafe noch der unbeschränkten Auskunft unterliegt und wenn nach der Art der begangenen Straftat eine Gefährdung oder Störung des Studienbetriebs zu besorgen ist;
4. Studienbewerber oder Studienbewerberinnen die Form und Frist des Immatrikulationsantrages nicht beachten, die gemäß § 3 vorzulegenden Nachweise nicht erbringen oder die gemäß Art. 42 Abs. 4 BayHSchG erforderlichen Angaben trotz Hinweises auf die Folgen nicht gemacht haben;
5. ein dem Studienwunsch der Studienbewerberinnen oder Studienbewerber entsprechendes Studienangebot nicht vorhanden ist;

(3) Zur Prüfung eines Tatbestandes gemäß Abs. 2 Nr. 1 kann die Vorlage eines ärztlichen, fachärztlichen oder amtsärztlichen Zeugnisses verlangt werden.

§ 5

Vornahme der Immatrikulation

(1) Die Immatrikulation von Studierenden gemäß Art. 42 BayHSchG erfolgt durch Aushändigung eines Immatrikulationsnachweises und mit Wirkung für die gemäß Art. 54 BayHSchG durch Rechtsverordnung festgesetzte Dauer eines ganzen Semesters.

(2) Mit der Immatrikulation erhalten die Studierenden einen Studiausweis sowie Immatrikulationsbescheinigungen.

§ 6

Studienbeginn und Semesterzählung

(1) Studienbewerberinnen und Studienbewerber, die noch nicht an einer Hochschule immatrikuliert waren (Studienanfängerinnen und Studienanfänger) sowie Studienbewerberinnen und Studienbewerber, die für ein nach der jeweiligen Studienbeziehungsweise Prüfungsordnung fachlich nicht entsprechendes Studium immatrikuliert waren (Fachwechslerinnen und Fachwechsler), werden für das erste Fachsemester des gewählten Studienganges beziehungsweise der gewählten Studienrichtung immatrikuliert.

(2) Studienbewerberinnen und Studienbewerber, die ein an einer anderen in- oder ausländischen Hochschule begonnenes, fachlich entsprechendes Studium an der Hochschule fortsetzen wollen (Ortswechslerinnen und Ortswechsler), werden für das der Dauer dieses Studiums entsprechend höhere Fachsemester immatrikuliert.

(3) Wird durch die Prüfungsordnung oder die danach zuständige Stelle festgestellt, dass ein früheres Studium ganz oder teilweise anzurechnen ist, wird abweichend von den Abs. 1 und 2 die Fachsemesterzahl entsprechend festgesetzt.

§ 7

Mitwirkungspflichten

Die Studierenden sind verpflichtet, der Hochschule unverzüglich schriftlich anzuzeigen:

1. Änderungen der gemäß Art. 42 Abs. 4 BayHSchG erhobenen Daten, insbesondere Änderungen des Namens und der Studienadresse (Postzustellungsadresse);
2. den Verlust des Studiausweises oder der Studienpapiere;
3. alle Tatsachen, die nach Art. 46 BayHSchG erheblich sind oder einen Immatrikulationsversagungsgrund gemäß § 4 darstellen können.

II. Änderungen des Studiums, Lehrerwechsel

§ 8

Änderungen des Studiums

¹Ein Wechsel des Studiengangs, des Studienfachs, der Studienrichtung oder eines Studienschwerpunkts, die Hinzunahme eines weiteren Studiengangs oder eines weiteren Studienfachs sowie der Wechsel nach einem abgeschlossenen Studium in einen postgradualen Studiengang sind so rechtzeitig zu beantragen, dass die Anmeldefristen zur Teilnahme an der Eignungsprüfung beziehungsweise am Eignungsverfahren gemäß der Qualifikationssatzung der Hochschule eingehalten werden. ²Die §§ 1 bis 7 gelten entsprechend.

§ 9

Lehrerwechsel

(1) ¹Jeder Studierende eines künstlerischen, künstlerisch-theoretischen oder künstlerisch-pädagogischen Studiengangs (einschließlich Lehramtsstudiengänge Musik) wird einem oder mehreren Lehrern zugeteilt. ²Studienbewerberinnen und Studienbewerber können hinsichtlich des künstlerischen Hauptfachs einen Lehrerwunsch äußern, über den die Hochschule nach ihrem Ermessen entscheidet.

(2) ¹Ein Lehrerwechsel ist grundsätzlich nur zum Beginn eines Semesters möglich und während der Rückmeldefrist, in begründeten Ausnahmefällen bis zum Beginn der Unterrichtszeit schriftlich beim zuständigen Mitglied der Hochschulleitung zu beantragen. ²Ein Lehrerwechsel ist in der Regel erst nach bestandener Probezeit zulässig und soll im Einvernehmen mit den beteiligten Lehrern erfolgen.

III. Rückmeldung

§ 10

Anmeldung zum Weiterstudium

(1) ¹Wollen Studierende ihr Studium an der Hochschule fortsetzen, müssen sie sich vor Beginn des jeweils nächsten Semesters zum Weiterstudium anmelden (Rückmeldung). ²Die Rückmeldung erfolgt durch Zahlung aller fälligen Gebühren und Beiträge. ³Die Zahlung hat spätestens zum Ende der durch die Hochschule ortsüblich bekanntgegebenen verbindlichen Fristen zu erfolgen; eine Bekanntgabe durch das Studentensekretariat ausschließlich im Internet ist ausreichend.

(2) Studierende, die an mehreren Hochschulen immatrikuliert sind und ihre Gebühren- und Beitragspflichten durch Zahlung bei einer anderen Hochschule erfüllt haben, müssen sich grundsätzlich persönlich rückmelden; die Zahlung aller fälligen Gebühren und Beiträge an die andere Hochschule ist nachzuweisen.

(3) Nach ordnungsgemäßer Rückmeldung erhalten die Studierenden die in § 5 Abs. 2 genannten Studienpapiere für das folgende Semester.

IV. Beurlaubung

§ 11

Beurlaubung

(1) ¹Eine Beurlaubung gemäß Art. 48 Abs. 2 bis 4 BayHSchG ist schriftlich beim zuständigen Mitglied der Hochschulleitung zu beantragen; der wichtige Grund ist nachzuweisen. ²Der Antrag auf Beurlaubung kann für das Wintersemester bis zum 1. September und für das Sommersemester bis zum 15. Januar gestellt werden; der Antrag kann nur unter Verwendung der dafür vorgesehenen Antragsvordrucke der Hochschule gestellt werden. ³Tritt der wichtige Grund für die Beurlaubung erst später ein, ohne dass dies vorhersehbar war, so kann in besonders begründeten Ausnahmefällen der Antrag für das Wintersemester bis zum 5. Dezember und für das Sommersemester bis zum 5. Juni gestellt werden.

(2) ¹Beurlaubungen werden in der Regel für ein Semester gewährt und sollen insgesamt – auf den jeweiligen konkreten Studiengang bezogen - zwei Semester nicht überschreiten. ²Für mehr als insgesamt zwei Semester dürfen Beurlaubungen nur in besonders begründeten Ausnahmefällen gewährt werden; dies gilt auch für Beurlaubungen für das erste Fachsemester. ³In geeigneten Fällen kann auf Antrag statt einer Beurlaubung mit der Zusicherung der erneuten Immatrikulation exmatrikuliert werden.

(3) ¹Die Beurlaubung wird mit Wirkung für die Dauer des gesamten Semesters ausgesprochen. ²Eine nachträgliche Beurlaubung für bereits abgeschlossene Semester ist ausgeschlossen. ³Die Beurlaubung erfolgt durch schriftlichen Bescheid. ⁴Beurlaubungssemester zählen, unbeschadet anderer Regelungen der Prüfungs- und Studienordnungen, nicht als Fachsemester im Sinne des § 6.

§ 12 **Beurlaubungsgründe**

(1) ¹Wichtige Gründe für eine Beurlaubung im Sinne des Art. 48 Abs. 2 Satz 1 BayHSchG sind insbesondere:

1. ärztlich bescheinigte Krankheit, wenn sie ein ordnungsgemäßes Studium in dem betreffenden Semester verhindert;
2. Umstände, die für Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer Anspruch auf Mutterschutz begründen;
3. Aufenthalt im Ausland zum Zweck eines Studiums an einer Hochschule;
4. in Studien- und Prüfungsordnungen vorgeschriebene Praktika außerhalb der Hochschule, die erhebliche Teile der Unterrichtszeit beanspruchen;
5. die Absolvierung eines freiwilligen künstlerischen Praktikums innerhalb der Regelstudienzeit; andere Praktika werden nur in besonders begründeten Einzelfällen als wichtiger Grund anerkannt;
6. außergewöhnliche Belastung durch die Pflege und Erziehung von Verwandten, für die eine Unterhaltspflicht besteht.

²Andere Gründe werden nur nach strenger Prüfung des Einzelfalls anerkannt; wirtschaftliche Gründe können nicht als wichtiger Grund gelten.

(2) Eine Beurlaubung kann in der Regel nur gewährt werden, wenn der wichtige Grund nach Abs. 1 mindestens 50 v.H. der Unterrichtszeit des jeweiligen Semesters betrifft.

V. Exmatrikulation

§ 13 **Exmatrikulation**

(1) Durch die Exmatrikulation endet die Mitgliedschaft der Studierenden an der Hochschule.

(2) ¹Die Exmatrikulation ist aus den in Art. 49 BayHSchG genannten Gründen vorzunehmen. ²Darüber hinaus können Studierende exmatrikuliert werden, wenn einer der Versagungsgründe nach § 4 Abs. 2 Nrn. 1 bis 3 nachträglich eintritt; § 4 Abs. 3 gilt entsprechend.

(3) Die Exmatrikulation auf Antrag erfolgt grundsätzlich zum Ende des Semesters, es sei denn, Studierende beantragen die sofortige Wirkung der Exmatrikulation.

§ 14

Vornahme der Exmatrikulation

(1) Der Antrag auf Exmatrikulation ist schriftlich oder persönlich bei der Hochschule zu stellen.

(2) ¹Die Exmatrikulation erfolgt durch schriftlichen Bescheid. ²Eine Exmatrikulation kraft Gesetzes wird in derselben Weise nachträglich bescheinigt; der Zeitpunkt der Exmatrikulation wird angegeben.

(3) Wurden Studierende von Amts wegen von der Hochschule exmatrikuliert, so haben sie den Studiausweis unverzüglich vorzulegen oder einzusenden.

C. Bestimmungen für Gaststudierende

§ 15

Qualifikation und Immatrikulationsantrag

(1) ¹Studienbewerberinnen und Studienbewerber, die nur einzelne Lehrveranstaltungen besuchen wollen, können mit Zustimmung des zuständigen Mitglieds der Hochschulleitung als Gaststudierende immatrikuliert werden; ein Studienabschluss kann nicht erreicht werden. ²Gaststudierende bedürfen grundsätzlich derselben Qualifikation wie Studierende; Ausnahmen nach § 35 Abs. 2 der Verordnung über die Qualifikation für ein Studium an den Hochschulen des Freistaates Bayern und den staatlich anerkannten nichtstaatlichen Hochschulen (Qualifikationsverordnung-QualV) werden grundsätzlich nicht zugelassen, es sei denn, es handelt sich um hochbegabte Schülerinnen und Schüler, die eine allgemeinbildende Schule besuchen; die Hochbegabung ist durch das Bestehen einer Eignungsprüfung an der Hochschule nachzuweisen (Jungstudium).

(2) ¹Die Immatrikulation als Gaststudierende bzw. Gaststudierender für das laufende Semester ist persönlich unter Verwendung des bei der Hochschule erhältlichen Formblatts zu beantragen. ²Im Immatrikulationsantrag wählen die Studienbewerberinnen und Studienbewerber die Lehrveranstaltungen, für die sie als Gaststudierende immatrikuliert werden sollen; § 3 Abs. 2 Nrn. 1 bis 5 und Nr. 8 gilt entsprechend.

§ 16

Immatrikulation und Teilnahme an Lehrveranstaltungen

(1) ¹Die Immatrikulation erfolgt durch Aushändigung eines Immatrikulationsnachweises für Gaststudierende. ²Gaststudierende werden mit der Immatrikulation nicht Mitglied der Hochschule. ³Die Immatrikulation der Gaststudierenden endet mit Ablauf des Semesters, für das sie immatrikuliert sind.

(2) ¹Die Immatrikulation als Gaststudierende bzw. Gaststudierender ist nur soweit möglich, als dadurch das Studium der Studierenden nicht beeinträchtigt wird. ²Die Teilnahme an Lehrveranstaltungen setzt die Zustimmung des zuständigen Mitglieds der Hochschulleitung voraus; dies gilt nicht für hochbegabte Schülerinnen und Schüler, die eine Eignungsprüfung an der Hochschule bestanden haben und eine allgemeinbildende Schule besuchen (Jungstudierende). ³Gaststudierende sind nicht berechtigt, an Prüfungen teilzunehmen. ⁴Satz 3 gilt nicht für

1. Studierende anderer Hochschulen, die aufgrund einer Rechtsvorschrift oder einer Vereinbarung zwischen den Hochschulen als Gaststudierende zum Studium von an der Hochschule angebotenen Teilen ihres Studiengangs eingeschrieben werden können, sowie
2. Jungstudierende.

(3) Die Immatrikulation als Gaststudierende bzw. Gaststudierender kann unter den Voraussetzungen des § 4 versagt werden.

D. Schlussvorschrift

§ 17

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Senats der Hochschule für Musik und Theater München vom 15. Mai 2012 und der Genehmigung des Präsidenten der Hochschule für Musik und Theater München vom 15. Mai 2012.

München, den 15. Mai 2012

Prof. Dr. Siegfried Mauser

- Präsident -

Diese Satzung wurde am 15. Mai 2012 in der Hochschule niedergelegt; die Niederlegung wurde am 15. Mai 2012 durch Anschlag in der Hochschule bekannt gegeben. Tag der Bekanntmachung ist der 15. Mai 2012.